

Artenschutzrechtliche Prüfung
zur geplanten 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplans
Nr. 03.087
- Dürerstraße / Pilsheide -
Hamm-Rhynern

Erstellt im Auftrag für

Magnus Immobilien & Consulting GmbH

Caldenhofer Weg 192

59063 Hamm

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet wittenborg@aol.com	Telefon (02381) 789 71-0	Fax 789 71-2	Hausanschrift Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>BIOTOPTYPEN UND NUTZUNG</u>	<u>4</u>
<u>3</u>	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG.....</u>	<u>7</u>
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	7
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	9
3.3	Datenrecherche	10
3.3.1	Biotopkataster des LANUV)	10
3.3.2	Landschaftsplan	10
3.3.3	Fachinformationssystem des LANUV	10
3.3.4	Eigene Begehungen / Erhebungen	11
3.4	Ermittlung der (potentiellen) Betroffenheit planungsrelevanter Arten	12
<u>4</u>	<u>FAZIT UND ZUSAMMENFASSUNG</u>	<u>13</u>
<u>5</u>	<u>LITERATUR</u>	<u>14</u>
<u>6</u>	<u>ANHANG</u>	<u>15</u>

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches (Quelle: Stadt Hamm, unmaßstäbl. Darstellung)	3
--	---

Fotoverzeichnis

Foto 1: Änderungsbereich, Brachfläche südlich Baustraße, Blick nach SO.....	5
Foto 2: Änderungsbereich, Baustraße und Erdbodenmiete, Blick nach SO	5
Foto 3: Änderungsbereich, Brachfläche nördlich der Baustraße, RRB, Blick nach NO. 6	
Foto 4: Änderungsbereich, Brachfläche, wie oben, Blick nach NW	6

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313	16
--	----

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Der Untersuchungsraum umfasst Teilbereiche des seit dem Jahr 2007 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 03.087 – Dürerstraße / Pilsheide – in Hamm-Rhynern.

Für den Bereich des FlstNr. 2162 (Flur 8), welches den südöstlichen, bislang unbebauten Teil des Geltungsbereiches einnimmt, soll die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03.087 - Dürerstraße / Pilsheide - gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Alle Angaben zum Planvorhaben sind dem vorläufigen Begründungsentwurf, Stand 6.09.2012 entnommen.

Der Ursprungsbebauungsplan sah im Betrachtungsbereich eine Pflegeeinrichtung vor, die die nördlich bereits in der Entstehung befindlichen altengerechten Wohnungen zusätzlich ergänzen sollte. Nach der Absage des Betreibers der Wohnanlage hat die Evangelische Kirche die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

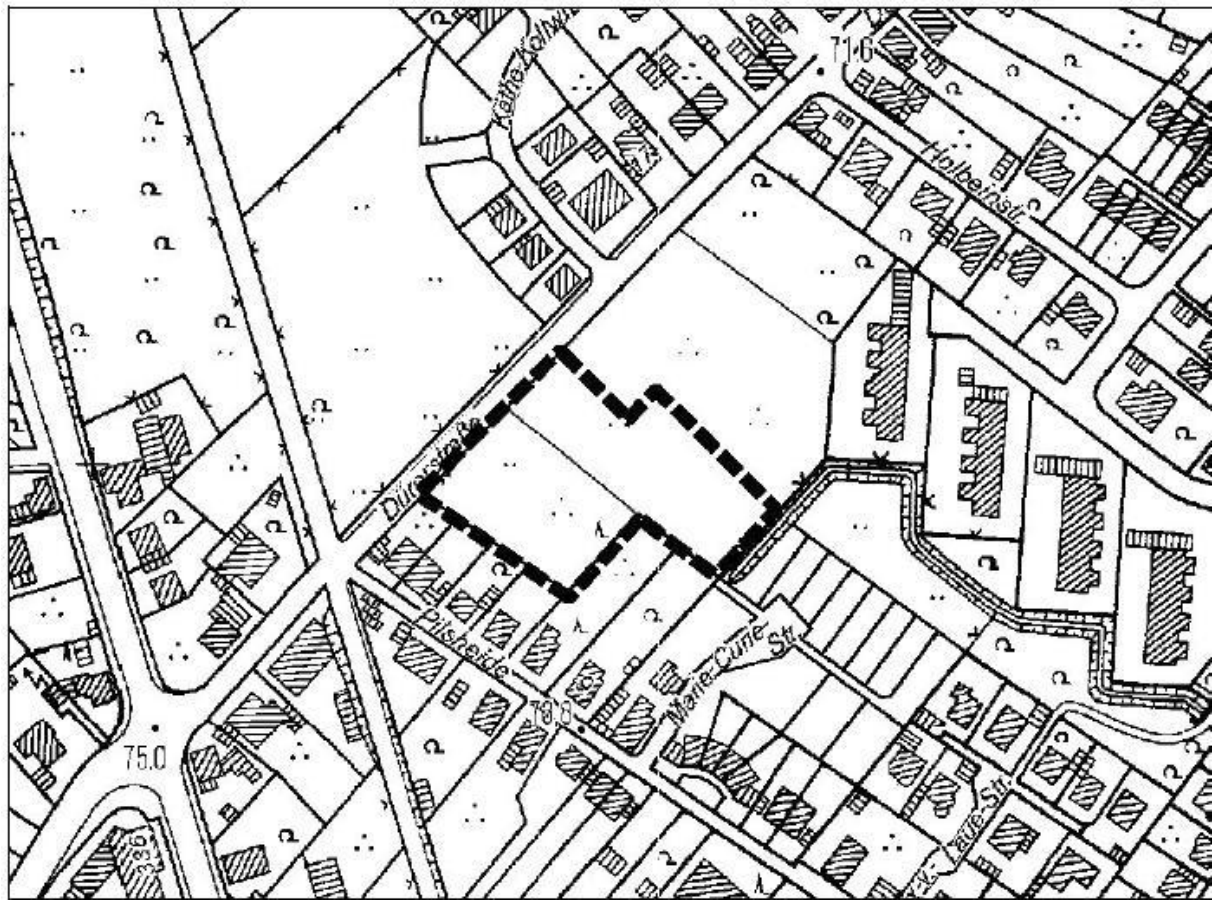


Abbildung 1: Übersicht, Lage des Geltungsbereiches (Quelle: Stadt Hamm, unmaßstäbl. Darstellung)

Da im rückwärtigen Bereich zur Pilsheide bereits ein neues Wohngebiet entsteht, wird derzeit im Verfahren geprüft, inwiefern nicht auch im Bereich entlang der Dürerstraße, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung für Ein- und Doppelhäuser geschaffen werden kann.

Ungeachtet des bereits über den gültigen Bebauungsplan planungsrechtlich gesicherten Baurechts soll aus Gründen der Rechtssicherheit im Rahmen des Änderungsverfahrens unter anderem auf geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind; auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit den geplanten Änderung überprüft werden.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt etwa 5.300 m².

2 Biotoptypen und Nutzung

Das Gelände innerhalb des Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans wurde bereits teilweise entsprechend der rechtskräftigen Festsetzungen bebaut. Die Bebauung ist noch nicht vollständig abgeschlossen. Nördlich der Betrachtungsfläche entstehen zurzeit altengerechte Wohnungen und direkt südöstlich angrenzend wird ein neues Wohngebiet entwickelt. Realisiert wurde weiterhin bereits ein langgestrecktes Regenrückhaltebecken.

Das hier zu untersuchende Flurstück ist bislang unbebaut, wird aber von einer asphaltierten Baustraße gequert, an deren Ostseite eine langgestreckte Bodenmiete angelegt wurde. Die Baustraße dient der Anlieferung von Baumaterial für das neue Wohnbaugebiet, so dass diese Lieferverkehre nicht über die Pilsheide abgewickelt werden müssen. Nach der Fertigstellung der Gebäude bzw. mit der Neubesetzung des Bereiches an der Dürerstraße wird die Baustraße zurückgebaut.

Das Grundstück selber wurde im Oktober 2011 auf Wunsch der Kirchengemeinde (Eigentümer) komplett geräumt, so dass es sich derzeit als ungenutzte Brachfläche mit lückigem Vegetationsaufwuchs darstellt. Im Süden grenzt die ältere Wohnbebauung mit den Gartengrundstücken an den Geltungsbereich an. In zwei der älteren Gärten sind kleine Schuppen und Hühnerställe zu finden (außerhalb Änderungsbereich).

Die Siedlungsnähe bedingt auch eine Nutzung als Hundenauslauffläche etc.

Nachfolgende Fotos veranschaulichen die aktuelle Situation im Gebiet:



Foto 1: Änderungsbereich, Brachfläche südlich Baustraße, Blick nach SO



Foto 2: Änderungsbereich, Baustraße und Erdbodenmiete, Blick nach SO



Foto 3: Änderungsbereich, Brachfläche nördlich der Baustraße, RRB, Blick nach NO



Foto 4: Änderungsbereich, Brachfläche, wie oben, Blick nach NW

3 Artenschutzrechtliche Prüfung

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen

planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

3.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurden zum einen vorhandene Grundlagen abgefragt. Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV
- Eigene Begehungen/Kartierungen

3.3.1 Biotopkataster des LANUV)

Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters.

3.3.2 Landschaftsplan

Das Gebiet befindet sich im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans und ist daher nicht von Planungen eines Landschaftsplans betroffen.

3.3.3 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde vorab das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4313 und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben, die sich im vorliegenden Fall am ehesten als „Brachflächen / Säume“ charakterisieren lassen. Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Tabelle 1 gibt die aktuellen für das Messtischblatt der Topografischen Karte (TK) Nr. 4313 als „planungsrelevant“ geführte Arten wieder (LANUV 2012). Das Planungsgebiet liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „worst case“ Betrachtung zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

3.3.4 Eigene Begehungen / Erhebungen

Ergänzend zu den o.g. Abfragen und Recherchen, wurden auch eigene Begehungen durchgeführt, um das Vorkommen planungsrelevanter Arten vor Ort zu prüfen und eine „worst-case-Betrachtung“ im Sinne der VV-Artenschutz zu vermeiden. Daneben wurde auch eine Kontrolle hinsichtlich des Vorkommens von artspezifischen Habitatstrukturen durchgeführt. Entsprechend der im FIS benannten Tiergruppen lag der Schwerpunkt der Erfassung auf den Vogelarten und Fledermäusen. Das Vorkommen der genannten Amphibien konnte auf Grund der vorzufindenden Biotopstrukturen, insbesondere dem Fehlen geeigneter Laichgewässer ausgeschlossen werden. Bei den Begehungen ergaben sich auch keine Hinweise auf das Vorkommen der Amphibienarten.

Die Begehungen wurden zur Brutzeit im Jahr 2012 nach der Beauftragung ab Mitte Mai durchgeführt. Die Begehungen dienen als stichprobenhafte Untersuchungen zur besseren Abschätzung des Vorkommens bzw. Beurteilung der Potentiale. Sie wurden zur Erfassung der Brutvogelfauna tagsüber, zur Erfassung der nachtaktiven Vogelarten und Fledermäuse wurden ergänzend abendliche Begehungen durchgeführt. Dabei wurde auch ein so genannter Bat-Detektor eingesetzt. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden, wobei eine Artbestimmung alleine an Hand der Detektorerfassung – insbesondere, wenn keine Sichtbeobachtungen mehr möglich sind - nicht für alle Arten sicher möglich ist. Die Termine waren:

25.05., 11.06., 26.06., (morgens und abends), 02.07. (morgens und abends).

Ergebnisse Avifauna

Im Änderungsbereich selber konnten keine (planungsrelevanten) Vogelarten festgestellt werden. Die Bäume und/oder angrenzende Gartengrundstücke werden als Brut- und Nahrungshabitat nicht planungsrelevanter Arten wie Amsel, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Zilpzalp Heckenbraunelle, etc. genutzt. Im Bereich der Hühnerställe (außerhalb des Änderungsbereiches) waren häufig Haussperlinge zu beobachten. Der Änderungsbereich diente als ergänzender Nahrungsbiotop.

Ergebnisse Fledermäuse

Bei den stichprobenhaften Kontrollen konnten keine Fledermäuse festgestellt werden. Insbesondere wurde auf ausfliegende Arten geachtet, die Hinweise auf Quartiere oder Wochenstuben geben könnten. Eine Nutzung als Nahrungsbiotop ist nicht auszuschließen, auf Grund des Fehlens von Gehölzen, die wegen des Insektenreichtums bevorzugt abgeflogen werden, lässt aber auf einer eher mangelhafte Eignung schließen.

3.4 Ermittlung der (potentiellen) Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsansprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Allein auf Grund der geringen Flächengröße, dem Mangel an geeigneten Habitatrequisiten (Räumung der Fläche im Rahmen der geplanten planungsrechtlich gesicherten Nutzung) und der relativ isolierten Lage innerhalb des Siedlungs(rand)bereiches (Störungen aus dem Umfeld, Nutzung als Hundenauslauffläche), lässt sich von vornherein nur ein geringes Konfliktpotential vermuten, da die speziellen Habitatsansprüche der planungsrelevanten Arten, insbesondere als Bruthabitat, hier nicht erfüllt werden. Für mehrere der aufgeführten Arten sind u.a. für das Stadtgebiet von Hamm derzeit keine Brutnachweise / Quartierbildung bekannt. Bei den Begehungen konnten ebenfalls keine direkten oder indirekten Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden.

Die Fledermäuse beziehen im Gebiet des Kartenblattes laut der FIS – Abfrage Wochenstuben und Winterquartiere im Lebensraumtyp „Gebäude“. Dies bedingt das Vorhandensein entsprechend geeigneter Strukturen, die im Geltungsbereich selber nicht vorhanden sind. Mehrere der aufgeführten Arten lassen sich darüber hinaus auch eher zu den „Waldfledermäusen“ zählen (z. B. Abendsegler, Fransenfledermaus), die eigentlich nur innerhalb von Bäumen / Waldflächen ihre Quartiere beziehen. Möglicherweise nutzen Fledermausarten das Gebiet aber als Teil ihres Nahrungshabitats, auch wenn dies bei den Kontrollen nicht festgestellt werden konnte. Dies gilt insbesondere für die in Hamm regelmäßig verbreiteten Zwerg- und Breitflügel-Fledermaus. Dieses wäre aber nur insofern (planungs-)relevant, wenn dieses ein essentieller Bestandteil des Lebensraums wäre, was aber wegen der defizitären Ausstattung und geringen Größe ausgeschlossen werden kann. Mit einem betrachtungsrelevanten Vorkommen von Fledermausarten ist daher nicht zu rechnen.

Ebenso gibt es keine begründeten Verdachtsmomente für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien. Das Untersuchungsgebiet selber weist außer dem neu angelegten Regenrückhaltebecken, welches sich außerhalb des Änderungsbereiches befindet, keine Gewässer auf. Insofern können Laichgewässer als Fortpflanzungsstätte grundsätzlich nicht von der Änderungsplanung betroffen sein. Winterquartiere besonderer Struktur, die eine besondere Bedeutung haben könnten, lassen sich vor Ort nicht ausmachen, da keine Gehölzbestände vorhanden sind. Insofern kann dem Gebiet nur eine unbedeutende Funktion für Amphibien zugesprochen werden. Die benannten Arten kommen im Stadtgebiet ohnehin nur sehr selten vor, wobei die Laichgewässer des Laubfrosches bekannt sind und die Habitatsansprüche hier ebenso wenig erfüllt werden, wie die des Kammolchs.

Auch im Bezug auf die im FIS aufgeführten **Vogelarten** ist festzustellen, dass deren Habitatsansprüche im Gebiet nicht oder nur sehr eingeschränkt (theoretisch) erfüllt werden. Insbesondere den Ansprüchen an die jeweils artspezifischen Bruthabitate genügt das einfach strukturierte innerstädtische Gebiet nicht. Dementsprechend gelangen bei der Kartierung auch keine Nachweise planungsrelevanter Vogelarten.

Auf Grund der Ergebnisse der eigenen Begehungen und der weiterführenden Potentialanalyse kann die Funktion des Vorhabensbereiches als Bruthabitat oder essentieller Teillebensraum von den im FIS als potentiell vorkommend benannten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können daher ebenso wie baubedingte Tierverluste ausgeschlossen werden.

Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Änderungsplanung insgesamt mit einer Auflockerung der Bebauungsstruktur einhergeht und insofern die Lebensmöglichkeiten im

Gebiet für die nicht planungsrelevanten Arten im Vergleich zur ursprünglichen Planung eher optimiert erscheinen .

4 Fazit und Zusammenfassung

Die geplante Änderung des Bebauungsplans 03.087 – Dürerstraße / Pilsheide – nach § 13 a BauGB betrifft ein knapp 5.300 m² großes Areal innerhalb des Siedlungsbereiches des Ortsteils Hamm-Rhynern.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde unter anderem geprüft, ob durch das geplante Vorhaben potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten an Hand der Abfrage vorhandener Daten sowie mehreren Begehungen vor Ort überprüft.

Bei der Abfrage vorhandener Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster des LANUV
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV

Entsprechend der defizitären Ausstattung des Gebietes mit essentiellen Habitatrequisiten konnten keine planungsrelevanten Arten im Gebiet festgestellt werden. Hinweise auf eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten oder Hinweise auf eine Bedeutung zur Erhaltung ökologische Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ergaben sich bei der Überprüfung des Gebietes ebenfalls nicht.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner im Gebiet ggf. vorkommender Individuen von „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Nach den Ausführungen des § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Ziffer 3 BNatSchG und gegen § 44 (1) Ziffer 1 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dies lässt sich aus den oben genannten Gründen für den Vorhabensbereich ausschließen.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden.

Hamm, den 07.09.2012



Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

5 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; Zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542:).

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT NORDRHEIN-WESTFALEN (Landschaftsgesetz - LG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

sonstiges

STADT HAMM: Entwurf zur 1. Änderung zum Bebauungsplan 03.087 –Dürerstraße / Pilsheide-
(Stand September 2012)

KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen,
Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht
beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998,
kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

6 Anhang

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4313 – Auflistung nach Lebensräumen (Säume / Hochstaudenfluren)

(Abfrage des Fachinformationssystem des Landes [FIS] vom 23.06.2012) / Abgleich der Habitatsansprüche der aufgelisteten Arten

Art		Status	Erh. zustand in NRW (ATL)	Säume	Vorkommen im Planungsraum	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<u>Säugetiere</u>						
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	X	Kein Nachweis	keine geeigneten Quartiere
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	kein Nachweis	keine geeigneten Quartiere
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	kein Nachweis	keine geeigneten Quartiere
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	kein Nachweis	keine geeigneten Quartiere
<u>Vögel</u>						
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	kein Nachweis, ggf. Teilhabitat Jagd	keine Horstbäume

Anas clypeata	Löffelente	Durchzügler	G	(X)	kein Nachweis	kein geeignetes Gewässer
Anas crecca	Krickente	Wintergast	G	(X)	kein Nachweis	kein geeignetes Gewässer
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	XX	kein Nachweis	Art der Feuchtwiesen
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	(X)	kein Nachweis	kein Wald
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	X	kein Nachweis	Brut in Höhlen, i.d.R. Auf Bauernhöfen, Jagd auf Grünland,
Aythya ferina	Tafelente	Durchzügler	G	(X)	kein Nachweis	kein geeignetes Gewässer
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	kein Nachweis, ggf. Teilhabitat Jagd	keine Horstbäume
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U	X	kein Nachweis	Röhrichtbrüter
Crex crex	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	(X)	kein Nachweis	keine geeigneten Habitate
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	X	kein Nachweis,	Brut in Viehställen, teilweise Wohnhäusern, ggf. Nutzung als Jagdhabitat
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	kein Nachweis	Waldvogel, Brut in alten Bäumen
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X	kein Nachweis, ggf. Teilhabitat Jagd	keine Horstbäume
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	kein Nachweis, ggf. Teilhabitat Jagd	keine Brutmöglichkeit

					Teilhabitat Jagd	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	X	kein Nachweis,	Brut in Viehställen
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	X	kein Nachweis	Heckenbrüter
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	XX	kein Nachweis	wesentliche Habitatansprüche aber nicht erfüllt; Flächengröße, Störwirkung, Umfeld
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	X	kein Nachweis,	Heckenbrüter
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	(X)	kein Nachweis,	keine Horstbäume
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U	XX	kein Nachweis	Art der landwirtschaftlichen Nutzflächen, starke urbane Überprägung und Isolation;
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X	kein Nachweis, ggf. Teilhabitat Jagd	keine Horstbäume, in Hamm sehr selten
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-	(X)	kein Nachweis	in Hamm kein Brutvogel
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	beobachtet zur Brutzeit	S	(X)	kein Nachweis	kein geeignetes Gewässer
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	(X)	kein Nachweis	kein Wald
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	XX	kein Nachweis	Brut in Höhlen, i.d.R. Auf Bauernhöfen, Jagd auf Grünland

<u>Amphibien</u>						
Hyla arborea	Laubfrosch	Art vorhanden	U+	XX	kein Nachweis	kein geeignetes Gewässer, kein geeigneter Landlebensraum
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	(X)	kein Nachweis	kein geeignetes Gewässer, kein geeigneter Landlebensraum

Erläuterung zur Tabelle

Erläuterung zum Status in den Lebensräumen (allg. Angaben lt. FIS) :

XX	Hauptvorkommen
X	Vorkommen
(X)	potentielles Vorkommen

Erhaltungszustand

G	günstig
U	ungünstig
+ / -	pos. / neg. Tendenz

Schutz:

§	besonders geschützt
§§	streng geschützt